

Zu TOP 9 – „Beschlussfassung bzgl. Datentransfer Vereinssoftware“ ist noch Folgendes hinzuzufügen:

Die Vereinsverwaltung – insbesondere die Mitgliederverwaltung – erfordert einen zunehmend größer werdenden zeitlichen Aufwand vom Vorstand. Das hat unter anderem folgende Gründe:

- a) Aufgaben, welche mit dem Aus- und Eintritt von Mitgliedern, der Abbuchung von Mitgliedsbeiträgen und Hallenkosten, der Verfügbarkeit und der Ableistung von Arbeitsstunden usw., nehmen einen Arbeitsaufwand ein, der die personelle Tragfähigkeit des gewählten Vorstands übersteigt.
- b) Die aktuellen Vorgehensweisen in Bezug auf Dokumentation, die ihre Ursache in der Corona Krise gefunden haben, werden uns zukünftig begleiten. Wir sprechen hier z.B. von Nachweispflichten, wer wann auf der Tennisanlage gewesen ist.
- c) Durch die Hallenschließungen der Tennishallen in Marbach und Künzell hat sich eine zusätzliche Nachfrage nach freien Hallenstunden der Tennishalle in Eichenzell ergeben. Die Hallenauslastung zu verbessern ist ein wirksames Mittel um unsere zukünftigen Baumaßnahmen z.B. die Renovierung des Hallendaches, zu finanzieren.

Bereits aktuell greifen wir dankbar auf die Hilfe von Beisitzern zurück. Um unseren Arbeitsaufwand zu reduzieren und gleichzeitig effektiver zu gestalten und das zukünftige Arbeitsvolumen nicht weiter ansteigen zu lassen, planen wir den Einsatz einer Online-Vereinssoftware.

Aktuell setzen wir – wie unseren Mitgliedern bereits bekannt ist – die Online-Vereinssoftware „Courtbooking“ ein. Die Zusammenarbeit mit dieser Firma wird allerdings enden, da unsere Vorgaben von den Entwicklern dieser Software trotz Zusagen nicht erfüllt wurden und eine weitere Nutzung dieser Software daher zukünftig nicht sinnvoll ist. Der Vorstand hat sich daher erneut einen Überblick über die am Markt verfügbare Software zur Vereinsverwaltung verschafft und ist zu der Überzeugung gelangt, dass eine für die Anforderungen des Tennisclub Eichenzell 1980 e.V. geeignete Softwarelösung gefunden wurde. Diese Software heißt „tennis 04“ und ist von dem österreichischen Anbieter Brandstätter GmbH & Co KG. Das Unternehmen ist seit 2004 im Markt und betreut mehrere hundert vorwiegend tennisbezogene Vereine und Unternehmen. Der Vorstand hat sich neben den Präsentationen und Informationen auch bei einem Referenzbesuch bei dem Bundesligaclub BASF Ludwigshafen e.V. von der Leistungsfähigkeit der Software und der Kompetenz des Unternehmens überzeugt.

Der Vorstand wird daher folgende Beschlussvorlage in der Mitgliederversammlung vom 05.06.20 zur Abstimmung stellen:

MITGLIEDERBESCHLUSS

im Hinblick auf den Einsatz von Vereinsverwaltungssoftware

Um die Vereinsverwaltung effizienter zu gestalten, fasst der Tennisclub Eichenzell 1980 e.V., durch seine Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 05.06.2020, folgenden

Beschluss

- 1) Der Vorstand verschafft sich einen Überblick über die am Markt verfügbare Software zur Vereinsverwaltung.
- 2) Soweit der Vorstand zu der Überzeugung gelangt, dass eine für die Anforderungen des Tennis – Club Eichenzell 1980 e.V. geeignete Softwarelösung gefunden wurde, darf der Vorstand eigenständig entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit dem jeweiligen Anbieter schließen.
- 3) Die einmaligen Installationskosten der jeweiligen Software darf eine Obergrenze von 8.500,00 €, die laufenden monatlichen Kosten dürfen eine Obergrenze von 150,00 €, nicht übersteigen.
- 4) Sofern dies nach Ansicht des Vorstands erforderlich ist (z.B. im Fall geänderter Anforderungen des Tennisclub Eichenzell 1980 e.V., im Fall von Preisänderungen oder eines geänderten Funktionsumfangs der Software), darf der Vorstand zudem Nutzungsvereinbarungen mit Anbietern beenden und mit anderen Anbietern – sofern vorher den Erfordernissen von 1) genügt wurde – neu begründen.
- 5) Soweit es während der Beendigung und Neubegründung von Nutzungsvereinbarungen zu einer Überschneidung der Vertragslaufzeiten kommt, ist – unter Abweichung von 3) – für einen Zeitraum von 6 Monaten eine Überschreitung der Obergrenze der monatlichen Kosten um 100 % zulässig.
- 6) Datenschutzrechtliche Vorgaben
 - a) Sofern es die gewählte Softwarelösung erfordert, darf der Vorstand zudem die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, u.a.

Vorname / Nachname / E-Mail-Adresse / Geburtsdatum / Mitgliedsnummer / Zugangskartenummer (Token) / Telefonnummer / Handynummer / Wohnanschrift: Straße mit Hausnummer und Ort mit Postleitzahl / Kontoinhaber / IBAN / BIC / Bemerkung / Mitgliedsart / Beitragsgruppe / Beitrag / Spielgeld (z.B. Freiplatz) / Arbeitsstunden / Geleistete Arbeitsstunden mit Zuordnung Veranstaltung, Datum und Anzahl /

bei Teilnahme an Team- oder Einzelspielen zusätzlich:

Leistungsklasse und Zuordnung zu: Spielplan, Mannschaft, Terminen und Veranstaltungsort (bei Auswärtsspielen), sowie Nachrichten zur Koordination von Spielterminen, Aufgaben oder Arbeitsstunden

und im Fall von Platzbuchungen (Einzelstunden oder Abonnements)

die Uhrzeit, das Datum und die angegebenen Mitspieler mit Vorname und Nachname, sowie der Bemerkung: Gast oder Clubmitglied

an den Anbieter weiterleiten und von diesem im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO verarbeiten lassen.

- b)** Zweck dieser Datenspeicherung / -verarbeitung ist die Vereinfachung der Vereinsverwaltung und ggf. die Ermöglichung der digitalen Platzbuchung.

- c)** Die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen allerdings nur dann an den jeweiligen Anbieter weitergeleitet und von diesem im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO verarbeitet werden, wenn vor der Übergabe sichergestellt ist, dass der Anbieter den Datenschutz beachtet und dies durch den Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung (Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung) dokumentiert. Einsicht in den Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung und in die Datenschutzerklärung des Anbieters kann jederzeit über den Vorstand genommen werden.